

Satzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 21.12.2000

In der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 30.06.2005

2. Änderungssatzung vom 11.09.2008

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der **Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge** in seiner Sitzung am 11. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seine Hauptwohnung zu Zwecken persönlicher Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Wohnungen, die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen, sind keine Zweitwohnungen.

(3) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) Anstelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist § 1 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr

- | | |
|---|----------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 2.160,00 € | 320,00 € |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.160,00 €
aber nicht mehr als 4.320,00 € | 510,00 € |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.320,00 € | 700,00 € |

(2) Der Steuersatz beträgt bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur oder durch einen Hotelbetrieb und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung

- von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Absatz 1
- von bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Absatz 1
- von bis zu sechs Monaten 75 v. H. der Sätze nach Absatz 1

(3) Der Nachweis für die Voraussetzungen des Abs. 2 ist vom Steuerpflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt keine Ermäßigung nach Abs. 2.

(4) Sofern zu Beginn des Veranlagungszeitraumes die Dauer der Nutzungsmöglichkeit offen ist, ermäßigt sich der Steuersatz nicht.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innhaben einer Zweitwohnung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum(Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Teilbetrag.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(5) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge anzuzeigen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

(1) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrundeliegenden Tatbestände mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen:

- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- b) ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres die der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung vermietet war,
- c) der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt sowie
- d) Änderung von für die Steuerfestsetzung relevanter Tatbestände.

(2) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen i. S. von § 2 Abs. 2 und 3 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht – Grundbuchamt –, beim Katasteramt, beim Eigenbetrieb „Kurverwaltung“, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Gemeinde – Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmereiamt – erheben.

(2) Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

- entgegen § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
- entgegen § 7 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
- entgegen § 8 Abs. 1 a nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- entgegen § 8 Abs. 1 b nicht mitteilt, ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres Wohnungen, die der Zeitwohnungssteuer unterliegen, vermietet waren,
- entgegen § 8 Abs. 1 c nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt mitteilt,
- entgegen § 8 Abs. 1 d die Änderung von steuerrelevanten Tatbeständen nicht mitteilt,
- entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.226,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Wangerooge, 11. September 2008

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Kohls
Bürgermeister